

**Satzung
der Gemeinde Bispingen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Immenhof“**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. Seite 2414), in Verbindung mit §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Bispingen am 10.12.2015 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Immenhof“ für das Grundstück Immenhof 1 erlassen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Auf dem Grundstück Immenhof 1 in der Ortschaft Hützel liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Zur Minderung bzw. Behebung dieser Missstände sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Das Gelände des Immenhofes mit seiner Größe von 42 ha hat im Verhältnis zur Gesamtgröße der Ortschaft Hützel eine herausragende Bedeutung und damit prägende Bedeutung für den Ortsteil Hützel. Die inzwischen unvermeidbare Beseitigung einzelner Gebäude in Verbindung mit dem sich abzeichnenden Verfall der gesamten Anlage an sich hat enorme städtebauliche Auswirkungen auf die Struktur der Gemeinde Bispingen insgesamt und ist deshalb mit den gebotenen hoheitlichen Mitteln zu beeinflussen. Die Gemarkung Hützel umfasst 15,12 km² und hat 941 Einwohner; insgesamt hat die Gemeinde Bispingen 6.269 Einwohner bei einer Fläche von 128 km².

Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Immenhof“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Karte als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Es handelt sich um die Flurstücke 479/35, 473/28, 35/2, 71/1, 28/7, 31/2, 477/33 und 478/33 der Flur 14 in der Gemarkung Hützel.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Frist

Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum 31.12.2030 durchgeführt werden.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

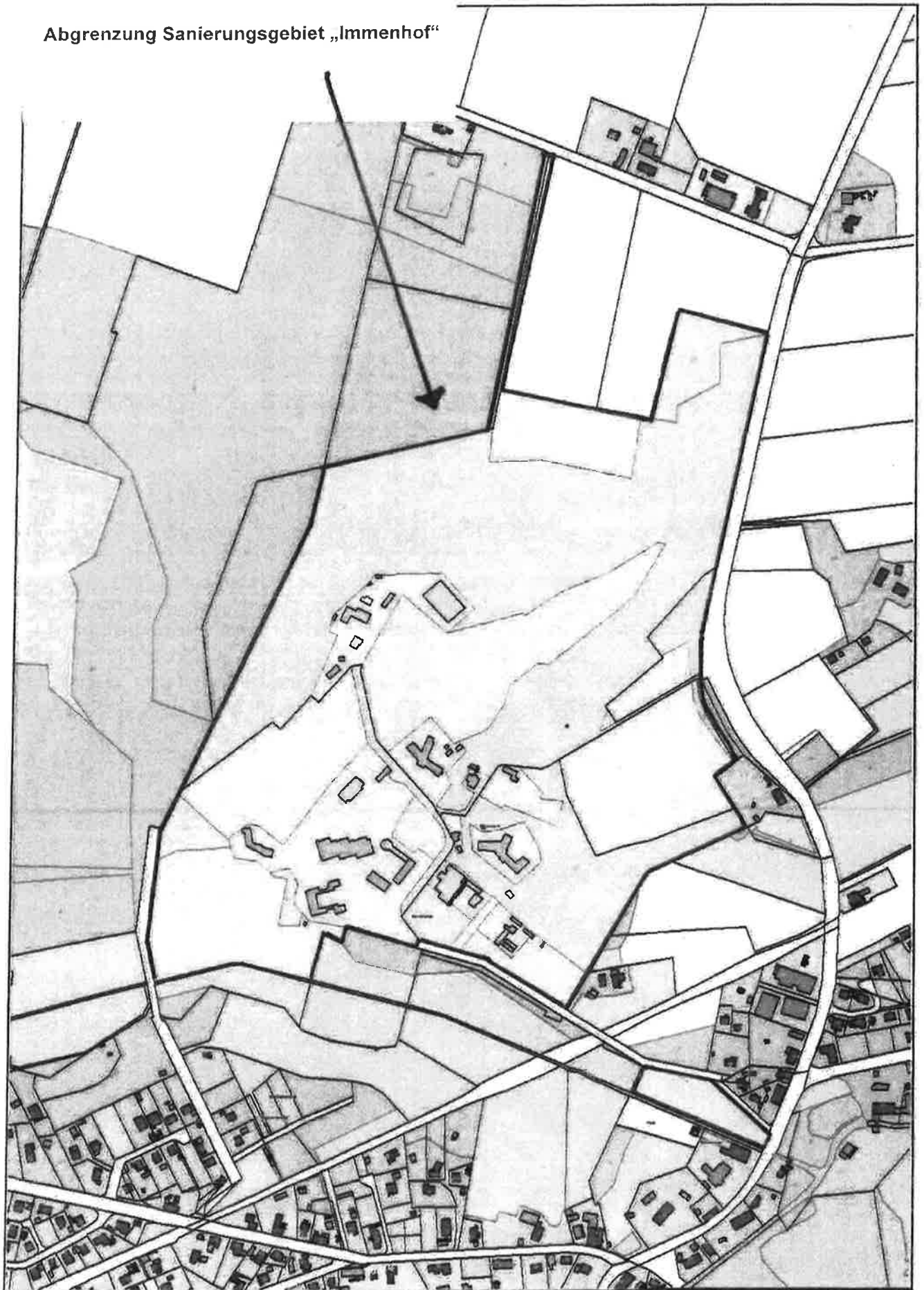
Bispingen, 11.12.2015



Gemeinde Bispingen
Die Bürgermeisterin

Sabine Schlüter

Abgrenzung Sanierungsgebiet „Immenhof“



Maßstab: 1 : 5848

0 180 360 m

